

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis
München (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-)

vom 24.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 3 vom 01.02.2018)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis München (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2017 Nr. 55.1-8744.1-M.L.) folgende Satzung:

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten und haushaltsüblichen Kleinmengen (25 kg/Tag bzw. 500 kg/Jahr) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können (z. B. flüssige Farben und Lacke, Chemikalien, Batterien, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit FCKW gefüllt, nicht jedoch Altöle).

Der Landkreis legt durch den Giftmobilfahrplan fest, welche Gegenstände und Stoffe als Problemmüll gelten und welche Mengen im Rahmen der Problemmüllentsorgung angenommen werden.

(5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Für Abfälle aus Haushaltungen sowie haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Problemabfälle), umfasst die Abfallentsorgung zudem das Einsammeln und

Befördern der Abfälle.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Der Landkreis München hat durch gesonderte Verordnung, die Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ (Übertragungsverordnung -ÜVO-), die Teilaufgabe Einsammeln und Befördern von Abfällen auf die Städte Garching und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost übertragen. Die Umsetzung dieser Aufgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Satzungen der Städte, Gemeinden und des Zweckverbandes München-Südost (Körperschaften).

(9) Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Landkreises und der Körperschaften im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere die Zuweisung von Entsorgungsanlagen und Abrechnungsmodalitäten für Anlieferungen an diesen Anlagen sind in der ÜVO geregelt.

§ 1 a Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee;
2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, Feuerwerkskörper);
3. Tierische Erzeugnisse und Tierkörper Teile, soweit sie dem Tierkörperbeseitigungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 [Verordnung über tierische Nebenprodukte]) i.V.m. dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) unterliegen;
4. Batterien und Akkumulatoren im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582);
5. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214);
6. Altöl im Sinne der Altölverordnung vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368);
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver, umwelthygienischer und ethischer Sicht innerhalb und außerhalb von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, in denen bestimmungsgemäß
 - Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden,
 - Rettungs- und Krankentransporte ausgeführt,
 - Tiere veterinärmedizinisch untersucht oder behandelt,
 - Körpergewebe, -flüssigkeiten und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren untersucht oder gehandhabt,
 - Arbeiten mit Krankheitserregern ausgeführt,
 - infektiöse und infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe desinfiziert,
 - Medikamente gehandhabt oder auch nur in geringen (nicht industriell hergestellten Mengen zubereitet werden,

besondere Anforderungen zu stellen sind, insbesondere:

- aa) Abfälle, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besonders behandelt werden müssen. Dies ist gegeben, wenn die Abfälle mit Erregern meldepflichtiger Krankheiten behaftet sind und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist;
 - bb) mikrobiologische Kulturen;
 - cc) Versuchstiere und sonstige Abfälle aus der humanmedizinischen Forschung und Diagnostik sowie aus veterinärmedizinischen Praxen und Kliniken, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist und soweit eine Verbreitung von Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperteile, Blut, Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren zu erwarten ist;
 - dd) Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Übertragung von Infektionskrankheiten zu erwarten ist;
 - ee) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten;
 - ff) zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, Aerosole, Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen;
 - gg) Abfälle aus der Produktion oder Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen; dies gilt auch für Chemikalien;
 - hh) Amalgamabfälle, insbesondere Inhalte von Amalgamabscheidern, Amalgamreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen;
- b) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie Stallmist und Jauche;
- c) Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit ihre Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist;
- d) Klärschlämme und sonstige Schlämme aus gewerblicher und industrieller Produktion, die nicht stichfest sind: In jedem Falle erfolgt ein Ausschluss bei einem Wassergehalt von mehr als 65 %;
- e) Abfälle, die in der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) mit Sternchen (*) gekennzeichnet sind. Ausgenommen davon sind folgende Abfallschlüsselnummern, die Vorschriften der Nachweisverordnung sind zu beachten:
- 17 06 03* Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle bis wöchentlich maximal 5 Mg pro Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis, soweit deren Verwertung technisch nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist
 - 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe;
- f) Abfallgemische und Monofractionen mit einem Heizwert von ≥ 17.000 kJ/kg;
- g) PVC-haltige Abfälle (insbesondere Kabelschächte, Abwasserrohre, Fensterprofile, Bodenbeläge, Dachbahnen) sowie Abfälle mit einem Chlor-Gehalt > 4 Gewichts-Prozent;
- h) Flüssigkeiten aller Art; Streusplitt;
- i) inerte Bestandteile des Bauabfalls im Sinne von § 3 Abs. 6 KrWG (mineralische Stoffe, die kein oder ein äußerst geringes physikalisches/chemisches Reaktionspotenzial aufweisen), wie z. B. Gesteins-, Keramik-, Porzellan- und Glasmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschutt, Erd- und

Bodenaushub, Straßenaufbruch, mineralische Strahlmittelrückstände, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist;

- j) künstliche Mineralfaserabfälle (AVV-Nr. 17 06 03*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 Mg pro Woche zu entsorgen sind. Soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind künstliche Mineralfaserabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 auch in geringeren Mengen (< 5 Mg) vorrangig zu verwerten;

8. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind (§ 20 Abs. 2 KrWG, Art. 3 Abs. 2 BayAbfG).

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen, sofern nicht im Einzelfall anders schriftlich vereinbart ist, nicht den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen zugeführt werden.

(3) Soweit die Abfälle von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht nach §§ 9 bis 13 entsorgt werden. Geschieht dies dennoch, so können der Landkreis sowie der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage neben dem Ersatz des ihnen entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt haben. Der Abfallbesitzer ist grundsätzlich selbst und eigenverantwortlich nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, diese Abfälle zu verwerten bzw. Abfälle, die nicht verwertet werden, gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

§ 4

Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen und die vom Einsammeln und Befördern aufgrund einer gemeindlichen Satzung oder aufgrund der Satzung eines Zweckverbandes ausgeschlossen sind, nach Maßgabe der §§ 9 bis 13 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen (Überlassungsrecht).

(2) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 1 sind die in § 3 Absatz 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 5

Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, der vom Einsammeln und Befördern aufgrund einer gemeindlichen Satzung oder der Satzung eines Zweckverbandes ausgeschlossen ist, selbst oder durch Beauftragte zu den in §§ 9 bis 13 genannten Abfallentsorgungseinrichtungen zu bringen (Überlassungszwang).

(2) Vom Überlassungszwang nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Die Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle auf Verlangen für jedes Grundstück, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Eigentumsübergang

Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Betreibers der Anlage über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Sperrmüll

(1) Die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten haben diese zu den in den Körperschaften eingerichteten Sammelstellen oder zur Sortier- und Umladeanlage der Firma RM Recycling München GmbH, Ingolstädter Landstraße 89a, 85748 Garching zu bringen.

(2) Besitzer von Sperrmüll haben diesen zu den in den Körperschaften eingerichteten Sammelstellen oder zu den Sortieranlagen der Firmen RM Recycling München GmbH,

Ingolstädter Landstraße 89a, 85748 Garching, Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH, Lochhamer Schlag 7, 82166 Gräfelfing oder Wurzer Umwelt GmbH, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting zu bringen.

§ 9 a

Papier, Pappe und Kartonagen

Die Besitzer von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) haben diese zur Firma Ammer Entsorgungs GmbH & Co. KG, Baldhamer Str. 33, 85604 Zorneding, oder zur Firma Rohprog GmbH, Detmodstr. 29, 80935 München, zu bringen.

§ 10

Bauschutt

Die Besitzer von inertem Bauschutt (Bauschutt, der kein oder ein äußerst geringes physikalisches oder chemisches Reaktionspotential aufweist, so dass auch ohne Vorbehandlung eine Umweltgefährdung bei der ungeschützten Rückführung in den Boden nicht zu besorgen ist, insbesondere Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Porzellan- und Glasmaterial, Ziegelschutt) haben diesen zum Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG, Leonhard-Strell-Str. 16, 85540 Haar oder zur Firma Bernhard Glück GmbH, Spitzacker Straße 12, 82166 Gräfelfing zu bringen.
Gipsabfälle sind zum Quetschwerk Mühlhauser & Sohn GmbH & Co. KG in Haar oder zur Firma RM Recycling München GmbH, Ingolstädter Landstraße 89 a, 85748 Garching zu bringen.

§ 11

Gartenabfälle

Die Besitzer von Gartenabfällen, insbesondere Baumschnitt, Sträuchern, Laub, Gras haben diese zu den Kompostwerken der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co.KG, Taufkirchner Str. 1, 85649 Kirchstockach, der Firma Naturschutz und Landschaftspflege Michael Soller, Egerländer Straße 11, 85737 Ismaning, der Schernthaner GmbH, Fichtenstraße 10, 82061 Neuried sowie der Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH, Spitzackerstraße 12, 82166 Gräfelfing, zu bringen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Eigenkompostierung durch die Abfallbesitzer. Abweichend von Satz 1 haben die Besitzer von

1. angefaultem Laub und Gras dieses zur Bioabfallvergärungsanlage der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG in Kirchstockach, Taufkirchner Straße 1,
2. Laub und Gras, welches mit Straßenkehricht vermischt ist, dieses zu den in § 13 genannten Anlagen zu bringen.

§ 12

Problemabfälle

Die Besitzer von Problemabfällen haben diese dem Personal der speziellen Sammelfahrzeuge (Giftmobil), der Dauersammelstelle des Zweckverbandes München-Südost in Ottobrunn, Haidgraben 1, oder, soweit Gemeinden Sammelstellen betreiben, diesen Sammelstellen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Restmüll

(1) Die Besitzer von brennbaren Abfällen zur Beseitigung, die nicht in §§ 9 bis 12 genannt sind, haben diese zum Heizkraftwerk Nord der Landeshauptstadt München in Unterföhring, Münchner Str. 22, zu bringen.

(2) Die Besitzer von nicht brennbaren Abfällen zur Beseitigung, die nicht in §§ 9 bis 12 genannt sind, haben diese zum Entsorgungspark Freimann der Landeshauptstadt München in München, Werner-Heisenberg-Allee 62, zu bringen. Hierzu gehören insbesondere

- a) **künstliche Mineralfaserabfälle** (AVV-Nr. 17 06 03*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung **bis zu 5 Mg pro Woche** zu entsorgen sind; für größere Mengen besteht eine Andienungspflicht zur Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) bzw. deren aktuellen Annahmestelle (Verdichtungsanlage),
- b) **asbesthaltige Abfälle** (AVV-Nr. 17 06 05*), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung **bis zu 18 Mg pro Woche** zu entsorgen sind; größere Mengen können in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb München direkt zur Deponie Hellersberg oder Außenzell der Abfallwirtschaftsgesellschaft Donauwald (AWG) gebracht werden.

§ 14

Allgemeine Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen, Ausnahmen

(1) Soweit Abfälle nach §§ 9 bis 13 zu verschiedenen Anlagen gebracht werden müssen, sind die Besitzer zur getrennten Überlassung verpflichtet.

(2) Die Anlieferer sind verpflichtet, die Betriebs- und Benutzungsordnungen der jeweiligen Anlagen zu beachten und den Einzelanweisungen des Betriebspersonals zu folgen.

(3) Der Landkreis kann die Anlieferung von Abfällen abweichend von den §§ 9 bis 13 durch Anordnung für den Einzelfall regeln. Er kann Ausnahmen von den §§ 9 bis 13 zulassen, soweit eine geordnete Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist.

§ 15

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises München. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, nach §§ 9 bis 13 entsorgt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht zu den in §§ 9 bis 13 genannten Entsorgungseinrichtungen bringt,
3. entgegen § 6 dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände nicht mitteilt,
4. entgegen § 14 Absatz 1 Abfälle nicht getrennt hält oder entgegen § 14 Absatz 2 die Betriebs- und Benutzungsordnungen oder die Einzelanweisungen des Betriebspersonals nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –) vom 20.03.2013, geändert durch Änderungssatzungen vom 30.09.2014 und vom 14.09.2016, außer Kraft.

München, den.....

Christoph Göbel
Landrat